

Öffentliches Inventar

In welchen Fällen soll ich ein **öffentliches Inventar** verlangen?

Besteht Ungewissheit darüber, ob ein Nachlass überschuldet ist oder nicht, kann jeder Erbe die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Dieses Recht steht aber nur demjenigen Erben zu, der die Erbschaft (noch) ausschlagen kann.

Wie verlange ich die Aufnahme des öffentlichen Inventars?

Das Begehren um Aufnahme des öffentlichen Inventars muss innert Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin beim Kantonsgerichtspräsidenten, Aabachstrasse 3, Postfach 760, 6301 Zug, schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers oder Erblasserin bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers oder der Erblasserin zugekommen ist. Der Kantonsgerichtspräsident beauftragt darauf hin das Erbschaftsamt am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin mit der Aufnahme des öffentlichen Inventars.

Welches sind die rechtlichen Folgen eines öffentlichen Inventars?

Die Aufnahme des öffentlichen Inventars ist mit einem öffentlichen Rechnungsruf (über Aktiven und Passiven, Bürgschaften) verbunden. Das Erbschaftsamt erstellt aufgrund der Eingaben zum Rechnungsruf, der Angaben aus öffentlichen Büchern und Papieren und der Angaben der Erben das öffentliche Inventar. Es wird während eines Monats den Beteiligten zur Einsicht aufgelegt.

Das abgeschlossene Inventar bildet die Grundlage für den innert Monatsfrist zu fällenden Entscheid der Erben, ob sie die Erbschaft

- vorbehaltlos annehmen,
- unter öffentlichem Inventar annehmen,
- die amtliche Liquidation verlangen oder
- die Erbschaft ausschlagen wollen.

Geben die Erben keine Erklärung ab, so haben sie die Erbschaft "unter öffentlichem Inventar" angenommen. Somit gehen nur diejenigen Schulden des Erblassers oder der Erblasserin auf die Erben über, die im Inventar aufgenommen worden sind. Für diese Schulden haftet jeder Erbe sowohl mit der Erbschaft als auch mit seinem eigenen Vermögen. Von dieser Beschränkung der Schuldenhaftung ausgenommen sind jedoch Forderungen aus öffentlichem Recht (zum Beispiel Steuerschulden, AHV-Beiträge etc.) sowie Forderungen von Erbschaftsgläubigern, deren Anmeldung ins öffentliche Inventar ohne eigene Schuld unterlassen wurde, oder deren Forderungen trotz Anmeldung nicht ins Inventar aufgenommen worden sind. Für diese Schulden haftet der Erbe, soweit er aus der Erbschaft bereichert ist. Für alle Forderungen, welche nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil die Gläubiger deren Anmeldung versäumt haben, haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft.

Wurde die Erbschaft vorbehaltlos angenommen, haftet jeder Erbe für die Erbschaftsschulden solidarisch sowohl mit der Erbschaft als auch mit seinem eigenen Vermögen (Art. 560 ZGB, Art. 603 ZGB, Art. 639 ZGB).

Zuständige Abteilung

Erbschaftsamt